

HVBG-Info 14/1986 vom 31.07.1986, S. 1051 - 1057, DOK 427.32/010/018

Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Rehabilitationsträgern und Berufsförderungswerken - Grundsätze für Berufsförderungswerke

- 1. Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Rehabilitationsträgern und Berufsförderungswerken
- 2. Grundsätze für Berufsförderungswerke
- Als Anlage übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Beachtung die Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Rehabilitationsträgern und Berufsförderungswerken und die

Grundsätze für Berufsförderungswerke.

Die Rahmenvereinbarung ist mit dem 12. Juni 1986 in Kraft getreten.

Die Rahmenvereinbarung und die Grundsätze sind mit Zustimmung der Hauptgeschäftsführerkonferenz zustandegekommen.

Die in der Nr. 9 der Rahmenvereinbarung angesprochenen "Grundsätze zur Beurteilung der Angemessenheit von Kosten in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation" hatten wir mit Schreiben vom

29. Dezember 1983 (427.32) bekanntgegeben. Ein weiteres Schreiben vom 5. Januar 1984(427.32) betrifft ebenfalls die Kostengrundsätze.

Mit der Rahmenvereinbarung werden die gegenseitigen Beziehungen zwischen Berufsförderungswerken und Rehabilitationsträgern auf eine gemeinsame Grundlage gestellt.

Mit den Grundsätzen für Berufsförderungswerke, die unter Beteiligung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, der Spitzenorganisationen der Träger beruflicher

Rehabilitationsmaßnahmen und der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen erarbeitet worden sind, werden insbesondere grundlegende Aussagen zum Leistungsangebot gemacht. siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen vom 24.07.1986